



Studien- und Prüfungsreglement für den Master-Studiengang Circular Innovation and Sustainability (SPR MSc CIS)

Der Schulrat der Berner Fachhochschule,

gestützt auf Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe n des Gesetzes vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG)¹, Artikel 62 der Verordnung vom 5. Mai 2004 über die Berner Fachhochschule (FaV)² und Artikel 1 Absatz 2 des Rahmenreglements vom 5. Mai 2021 über das Studium an der Berner Fachhochschule (RRS)

beschliesst:

1. Gegenstand

Art. 1 ¹ Dieses Studien- und Prüfungsreglement regelt das Studium für den Erwerb des Masters of Science Circular Innovation and Sustainability an der Berner Fachhochschule (BFH).

² Es enthält konkretisierende Bestimmungen zum RRS.

2. Studienstruktur

Studienjahresstruktur

Art. 2 Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter legt die Struktur des Studienjahres fest und erstellt einen Zeitplan.

Studienaufbau

Art. 3 ¹ Das Studium ist modularisiert aufgebaut und umfasst 120 ECTS-Credits.

² Sämtliche Module mit Ausnahme der Masterthesis sind im Studienplan Modulgruppen zugeordnet.

Studienformen und Belegung
ECTS-Credits

Art. 4 ¹ Das Studium kann als Vollzeitstudium oder als Teilzeitstudium absolviert werden.

² Pro Semester sind Module im Umfang von mindestens 12 ECTS-Credits zu belegen. Über Ausnahmen entscheidet die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter.

Regelstudienzeit

Art. 5 ¹ Das Vollzeitstudium dauert regulär vier Semester, das Teilzeitstudium sechs Semester.

² Die maximale Studiendauer für beide Studienmodelle beträgt zehn Semester.

³ Die maximale Studienzeit kann aus wichtigen Gründen auf Antrag verlängert werden.

¹BSG 435.411.

²BSG 436.811.



⁴Die Überschreitung der maximalen Studiendauer führt zum Ausschluss vom betreffenden Studiengang. Über Ausnahmen aus wichtigen Gründen entscheidet die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter.

Nationale und internationale
Mobilität

Art. 6 Studentinnen und Studenten können im Verlaufe ihres Studiums Studienleistungen an einer anderen Hochschule erwerben. Studienleistungen im Umfang von maximal 60 ECTS können auf vorgängiges Gesuch hin von der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter angerechnet werden.

3. Kompetenznachweise

Formen

Art. 7 ¹ Die Formen von Kompetenz- oder Teilkompetenznachweisen sind im RRS und in der Modulbeschreibung beschrieben.

² Mündliche Prüfungen dauern höchstens 30 Minuten; schriftliche höchstens 30 Minuten pro für das Modul vergebenen ECTS-Credit, insgesamt aber nicht länger als 180 Minuten.

Bewertung

Art. 8 Die Bewertung von Kompetenznachweisen erfolgt mit Noten. Die Kompetenznachweise eines Wahlmoduls können auch mit dem Prädikat „erfüllt“ bzw. „nicht erfüllt“ bewertet werden.

Nachbesserung

Art. 9 ¹ Kompetenz- oder Teilkompetenznachweise können nachgebessert werden, sofern die Modulbeschreibung dies vorsieht.

² Master-Thesen mit der Note 3.5 können nachgebessert werden.

³ Den Studentinnen und Studenten wird für die Nachbesserung maximal 30 Tage gewährt.

Wiederholung

1. Grundsatz

Art. 10 ¹ Nicht bestandene Module können einmal wiederholt werden. Dies erfolgt durch Wiederholung der Kompetenz- oder Teilkompetenznachweise.

² Wird ein Modul wiederholt, wird die erste Modulnote hinfällig und im Transcript of Records durch die Note der Modulwiederholung ersetzt. Dies ist auch der Fall, wenn die Note der Modulwiederholung schlechter ausfällt als die erste Modulnote.

2. Master-Thesis

Art. 11 Wird die Master-Thesis als "ungenügend" (Note 1.0 bis 3.5) bewertet, wird sie mit einer neuen Aufgabenstellung wiederholt. Bei der Wiederholung wird die Studentin oder der Student durch eine andere Person gemäss Artikel 18 Absatz 1 betreut als bei der ersten, ungenügenden Arbeit.

Eröffnung

Art. 12 Für die Eröffnung der Ergebnisse der Kompetenznachweise ist die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter zuständig.



Sprache	Art. 13 ¹ Kompetenz- und Teilkompetenznachweise müssen in der Unterrichtssprache des jeweiligen Moduls erbracht werden. Dies ist in der Regel Englisch.
1. Module	
2. Master-Thesis	Art. 14 Die Master-Thesis wird in der Regel auf Englisch erbracht. Vorbehalten bleiben abweichende Absprachen mit der Hauptbetreuerin oder dem Hauptbetreuer.
Bestehensnorm für Modulgruppen	Art. 15 Eine Modulgruppe ist bestanden, wenn die im Studienplan festgelegte Mindestanzahl an ECTS-Credits erreicht wurde.
Verschieben eines Kompetenznachweises oder der Master-Thesis	Art. 16 ¹ Über das Gesuch um Verschiebung eines Kompetenz- oder Teilkompetenznachweises oder der Master-Thesis entscheidet die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter. ² Der Kompetenz- oder Teilkompetenznachweis muss spätestens im darauffolgenden Studienjahr nachgeholt werden. Für die Festlegung des genauen Zeitpunkts und der Form ist die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter zuständig.

4. Studienabschluss

Master-Thesis	Art. 17 ¹ Der Studiengang wird mit einer Master-Thesis abgeschlossen. Diese ist keiner Modulgruppe zugeordnet.
1. Allgemeines	² Die Master-Thesis besteht aus einer schriftlichen Arbeit und einer mündlichen Prüfung. ³ Die Master-Thesis gilt als bestanden, wenn die schriftliche Arbeit und die dazugehörige mündliche Prüfung insgesamt mindestens mit der Note 4 bewertet wurden.
2. Betreuung und Bewertung	Art. 18 ¹ Die Studentinnen und Studenten werden während der Erarbeitung ihrer Master-Thesis von einer Dozentin oder einem Dozenten oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter mit Masterabschluss und mindestens 3 Jahren Forschungserfahrung betreut (Hauptbetreuerin oder Hauptbetreuer). ² Die Master-Thesis wird durch die Hauptbetreuerin oder den Hauptbetreuer beurteilt. ³ Eine durch sie oder ihn als ungenügend bewertete schriftliche Arbeit (Note 1.0 bis 3.5) ist zusätzlich durch eine zweite fachkundige Person zu beurteilen. ⁴ Fachkundige Personen werden durch die Studiengangsleiterin oder den Studiengangsleiter bestimmt und sind Dozentinnen oder Dozenten, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter mit Masterabschluss und mindestens 3 Jahren Forschungserfahrung oder externe Expertinnen oder Experten jeweils mit wissenschaftlicher Qualifikation im relevanten Themengebiet.



⁵ Die definitive Gesamtbewertung der Arbeit entspricht dem gerundeten Durchschnitt der Bewertungen der Hauptbetreuerin oder des Hauptbetreuers und der fachkundigen Person.

3. Mündliche Prüfung

Art. 19 ¹ Thematischer Ausgangs- und Bezugspunkt der mündlichen Prüfung ist das Thema der schriftlichen Arbeit.

² Die mündliche Prüfung wird durch die Hauptbetreuerin oder den Hauptbetreuer unter Beteiligung einer externen Expertin oder eines externen Experten (Prüfungsexpertin oder Prüfungsexperte) abgenommen und bewertet. Die externe Expertin oder der externe Experte wird durch die Hauptbetreuerin oder den Hauptbetreuer bestimmt.

³ Besteht eine Geheimhaltungspflicht mit Dritten, wird die Master-Thesis nicht im öffentlichen Rahmen präsentiert.

Diplom

Art. 20 Das Master-Diplom erhält, wer kumulativ

- a* mindestens 120 ECTS-Credits erworben hat, davon mindestens 60 an der BFH,
- b* jede Modulgruppe gemäss Studienplan erfolgreich abgeschlossen hat,
- c* in der Master-Thesis mindestens die Note 4 erreicht hat.

Diplomzeugnis und Diplomzusatz

Art. 21 ¹ Die Studentinnen und Studenten erhalten zusätzlich zum Master-Diplom ein Diplomzeugnis, das folgende Angaben enthält:

- a* alle abgeschlossenen Module, Modulgruppen und die Master-Thesis,
- b* die den Modulen, Modulgruppen und der Master-Thesis zugeordneten ECTS-Credits sowie deren Bewertung,
- c* eine Gesamtbeurteilung (gewichteter Durchschnitt über das gesamte Studium),
- d* die prozentuale Verteilung der in der Regel letzten drei Jahre im entsprechenden Studiengang vergebenen genügenden Noten (Grading Table).

² Zur Berechnung der Gesamtbeurteilung werden alle Pflichtmodule, absolvierten Wahlpflichtmodule sowie die Master-Thesis einbezogen und nach den für das jeweilige Modul vergebenen ECTS-Credits gewichtet. Die Gesamtbeurteilung wird auf halbe Noten gerundet.

³ Die Studentinnen und Studenten erhalten ebenfalls einen Diplomzusatz (Diploma Supplement) in Englisch, welcher Angaben zum absolvierten Studiengang enthält.

5. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 22 Dieses Reglement tritt am 1. August 2022 in Kraft.

Bern, 3. Juni 2022
Berner Fachhochschule
Schulrat
Sig.
Stefan Gelzer, Vizepräsident

Bern, 1. Juli 2022
Von der Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons
Bern genehmigt
Sig.
Christine Häsler, Regierungspräsidentin